

Präsidialbeschluss
(3. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2023)

I.

[...]

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

mit Ablauf des 31.03.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Hidding scheidet aus dem 13. Zivilsenat aus.

Richterin am Amtsgericht Hermann scheidet aus dem 9. Senat für Familiensachen / 39. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Schulte-Hengesbach scheidet aus dem 6. Zivilsenat aus.

Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Merschmeier und Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Haghgu scheiden aus dem 16. Zivilsenat - Senat für Baulandsachen - aus.

mit Wirkung ab dem 01.04.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jungermann scheidet aus dem 30. Zivilsenat aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 Mitglied im 1. Zivilsenat und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 Mitglied im 29. Zivilsenat. Die Tätigkeit im 29. Zivilsenat ist vorrangig gegenüber der im 1. Zivilsenat. Sie bleibt für die Verfahren 30 U 160/22, 30 U 143/21 und 30 U 3/24 bis zu deren Erledigung Mitglied im 30. Zivilsenat.

Richter am Oberlandesgericht Kuchler wird zum stellvertretenden Vorsitzenden im 29. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Terhalle scheidet aus dem 29. Zivilsenat aus und wird auch mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,1 Mitglied des 14. Zivilsenat; mithin beträgt sein Arbeitskraftanteil im 14. Zivilsenat 0,35.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Neuwinger scheidet aus dem 17. Zivilsenat aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 Mitglied im 29. Zivilsenat. Er bleibt für die Verfahren 17 U 169/15 und 17 U 50/22 bis zu deren Erledigung Mitglied im 17. Zivilsenat.

Richter am Oberlandesgericht Schulte scheidet aus dem 19. Zivilsenat aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 Mitglied im 17. Zivilsenat.

Richter am Oberlandesgericht Große-Kreul wird auch mit seinem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,5 zum Mitglied im 10. Zivilsenat bestimmt; mithin beträgt sein Arbeitskraftanteil im 10. Zivilsenat 1,0.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Brinkmann scheidet aus dem 5. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat aus und wird auch mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,2 Mitglied des 7. Senat für Familiensachen / 41. Zivilsenat; mithin beträgt ihr Arbeitskraftanteil im 7. Senat für Familiensachen / 41. Zivilsenat 1,0.

Richterin am Amtsgericht Kohle wird zur Beisitzerin im 5. Senat für Familiensachen / 33. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Landgericht Schönfelder wird zum Beisitzer im 21. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Landgericht Dr. Kühle wird zum Beisitzer im 30. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Teigelack und Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Wieser werden zu Mitgliedern des 16. Zivilsenats - Senat für Bau-landsachen - bestimmt.

mit Ablauf des 16.04.2024:

Richterin am Landgericht Niesten-Dietrich scheidet aus dem 7. Zivilsenat aus.

mit Wirkung ab dem 17.04.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Teubel wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,95 zur Beisitzerin im 30. Zivilsenat und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 zur Beisitzerin im 23. Zivilsenat bestimmt. Die Tätigkeit im 23. Zivilsenat ist vorrangig gegenüber der im 30. Zivilsenat.

mit Wirkung ab dem 24.04.2024:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Terhalle scheidet aus dem 14. Zivilsenat aus.

III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil I A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem 01.04.2024** wie folgt geändert:

Ziffer I A 3.3.1 d) – Geltungsbereich der Turnusregelung in Zivilsachen – wird wie folgt neu gefasst:

„d) für die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg und Dortmund

sowie

für die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidung über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Land- oder Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Bochum, Essen, Hagen, Münster und Siegen.“

IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem 01.04.2024** wie folgt geändert:

Der 34. Zivilsenat übernimmt die ursprünglich dem Turnuskreis V unterfallende Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, aus dem Landgerichtsbezirk Münster (siehe auch oben Ziffer III). Seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 wird daher wie folgt neu gefasst:

„5. für die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Münster und Hagen;“

Dem 6. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5a die Turnuszahl 14 und ab dem 01.05.2024 die Turnuszahl 15 zugewiesen.

Dem 17. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 6 die Turnuszahl 12 zugewiesen.

Dem 29. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 1 die Turnuszahl 2 zugewiesen.

V.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II B der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – **mit Wirkung ab dem 01.04.2024** wie folgt geändert:

Dem 5. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2 die Turnuszahl 12 zugewiesen.

Dem 7. Senat für Familiensachen wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 2 die Turnuszahl 16 zugewiesen.

VI.

Teil III der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Güterichter – **mit Wirkung ab dem 24.04.2024** wie folgt ergänzt:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Muth wird zur Güterichterin im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG bestimmt.

Hamm, den 26. März 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Wesseler